

Feedback from: Bundesnotarkammer

Feedback reference

F487262

Submitted on

25 October 2019

Submitted by

Peter Stelmaszczyk

User type

Other

Organisation

Bundesnotarkammer

Organisation size

Large (250 or more)

Transparency register number

 $74591581960-65 \ \underline{(http://ec.europa.eu/transparencyregister/public/consultation/displaylobbyist.do?id=74591581960-65\&locale=en)}$

Country of origin

Germany

Initiative

Secure electronic transactions - application of EU rules (report) (/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/11973-Secure-electronic-transactionsapplication-of-EU-rules-report- en)

Die durch die eIDAS-VO vorgegebenen Sicherheitsniveaus bei den elektronischen Identifizierungsmitteln (eID) eignen sich nur bedingt für eine Anwendung im hoheitlichen Bereich der Mitgliedsstaaten. Insbesondere kann nach aktueller Rechtslage die unerlaubte Weitergabe einer eID (in Deutschland z.B. Unionsbürgerkarte und PIN) nicht entdeckt werden. Das steht im hoheitlichen Bereich einer Einbindung von eID oftmals entgegen, da ein Handeln unter falscher Identität nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Gelöst werden könnte dieses Problem durch Aufnahme eines weiteren Sicherheitsniveaus in Artikel 8 (z.B. hoch+), bei dem zwingend durch den Abgleich eines biometrischen Lichtbilds im Rahmen einer Videokonferenz ein deutlich erhöhtes Sicherheitslevel erreicht werden könnte. Dadurch hätte die eID-Technik zukünftig im öffentlichen Sektor einen deutlich breiteren Anwendungsbereich, da die nationalen Behörden auch in sensiblen Bereichen ggf. auf ein persönliches Erscheinen des Bürgers verzichten könnten.

Bei den Sicherheitsniveaus elektronischer Identifizierungssysteme sollte klargestellt werden, dass zur (erstmaligen) Identitätsüberprüfung einer Person auch das "Vier-Augen-Prinzip" angewendet werden kann. So sollten beispielsweise Vertrauensdiensteanbieter schon kraft Gesetzes verlangen dürfen, dass der Antragssteller sein Ausweisdokument vor der Prüfung durch den Vertrauensdiensteanbieter einer weiteren, unabhängigen Stelle vorlegen muss. Es wäre daher wünschenswert, wenn die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1502 vom 8. September 2015 zur Festlegung von Mindestanforderungen an technische Spezifikationen und Verfahren für Sicherheitsniveaus elektronischer Identifizierungsmittel gemäß Artikel 8 Absatz 3 der eIDAS-VO hierzu Vorgaben aufstellen dürfte.

Die Einhaltung der sicherheitsrelevanten Vorgaben der eIDAS-VO (nebst Durchführungsbestimmungen) im Bereich der qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) ist leider im europäischen Vergleich sehr unterschiedlich ausgeprägt. So sind nationale Lösungen am Markt, bei denen die Identifikation des Unterzeichners durch den jeweiligen qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter wenig zuverlässig ist und damit einem Missbrauch wenig entgegengesetzt wird. Da solche Lösungen vergleichsweise günstig am Markt platziert werden, ist ein Verdrängungswettbewerb und damit ein "race to the bottom" zu befürchten, was die qeS mittelfristig insgesamt diskreditieren könnte. Es wäre daher wünschenswert, wenn die Kommission zum einen die Anforderungen an die einzelnen Sicherheitsniveaus schärfen und zum anderen die nationalen Aufsichtsstellen enger kontrollieren würde.

Report an issue with this feedback (/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/11973-Secure-electronic-transactions-application-of-EU-rules-report-/F487262/report_en)

All feedback

The views and opinions expressed here are entirely those of the author(s) and do not reflect the official opinion of the European Commission. The Commission cannot guarantee the accuracy of the information contained in them. Neither the Commission, nor any person acting on the Commission's behalf, may be held responsible for the content or the information posted here. Views and opinions that violate the Commission's feedback rules will be removed from the site.